



ESG UPDATE

DR. CHRISTINE EDER-WILDPANER, STB, WP
PARTNERIN, MOORE INTERAUDIT, ÖSTERREICH

04.09.2023

AGENDA

Meilensteine der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

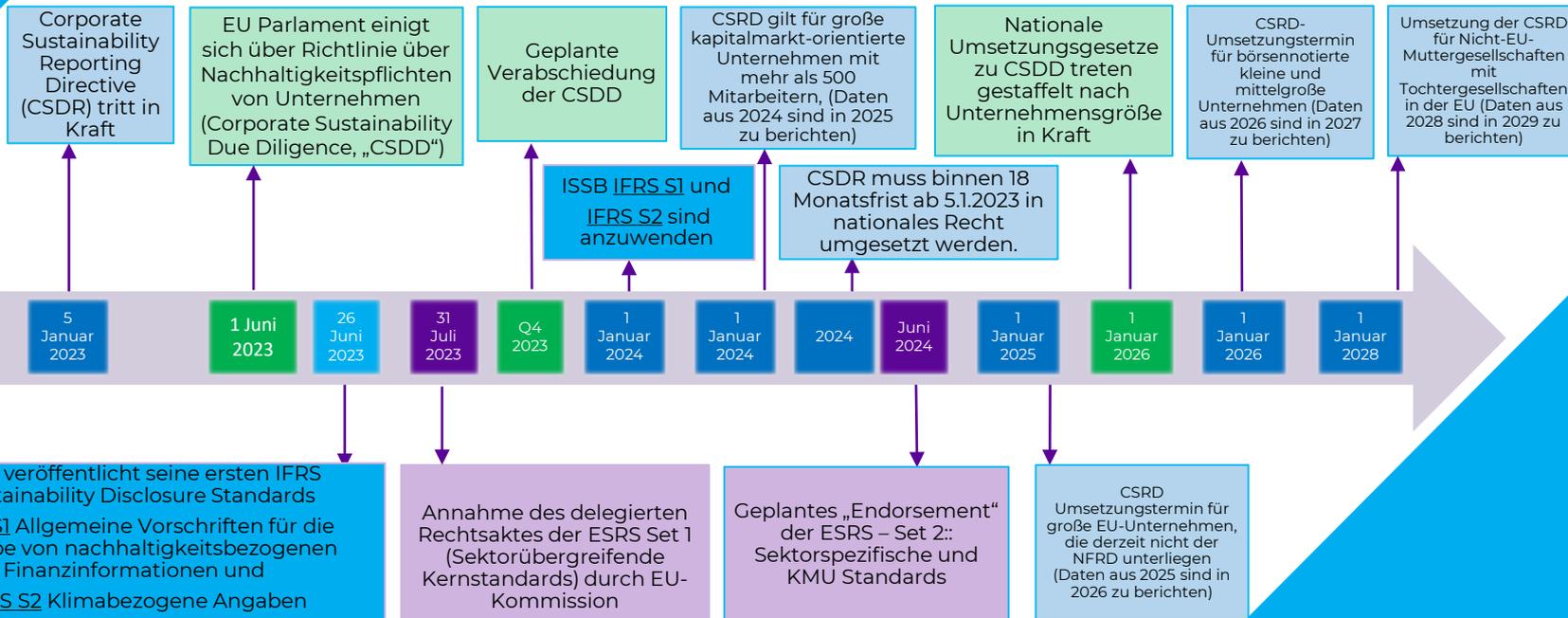
European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD)



Meilensteine der Nachhaltigkeitsberichterstattung

MEILENSTEINE DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG 2023





Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

WELCHE VERPFLICHTUNGEN BESTEHEN FÜR UNTERNEHMEN UND IHRE FÜHRUNGSKRÄFTE?

- Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen, müssen über ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsaspekten berichten, die für ihre Geschäftstätigkeit relevant sind, einschließlich Informationen über alle nachhaltigkeitsbezogenen Anreizsysteme, die Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen angeboten werden
- Der Nachhaltigkeitsbericht im Lagebericht wird die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance Daten auf der Grundlage der ESRS beinhalten.
- Begrenzte/angemessene Sicherheit durch qualifizierte CPAs und Wirtschaftsprüfer oder qualifizierte Nicht-Wirtschaftsprüfer

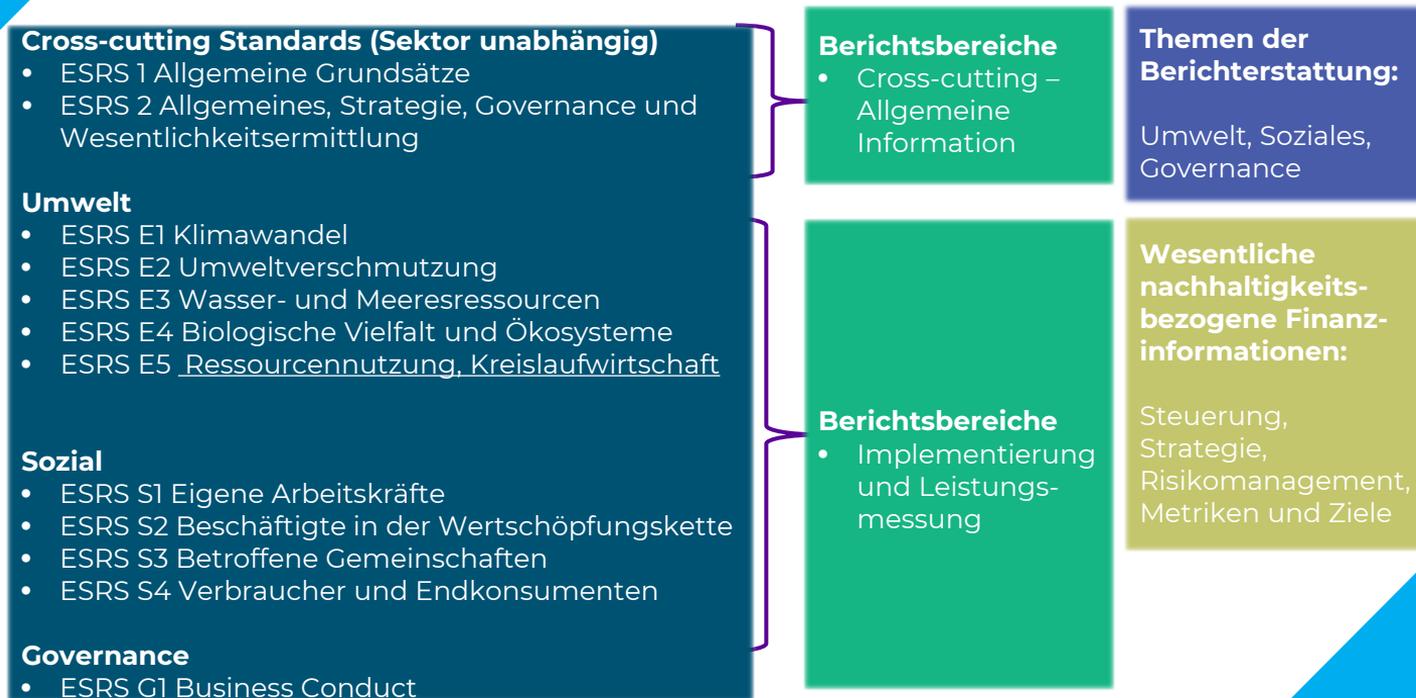
WELCHE UNTERNEHMEN FALLEN IN DEN ANWENDUNGSBEREICH UND AB WANN GELTEN DIE VORSCHRIFTEN

	KATEGORIE	KRITERIEN	UMSETZUNG
1	Große EU-Unternehmen	>500 Mitarbeiter, in der EU lokalisiert, bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die im öffentlichen Interesse stehen und unter die Non Financial Reporting Directive (NFRD) jetzt fallen	In 2025 für das Berichtsjahr 2024
2	Große EU-Unternehmen, die nicht unter 1. fallen	Unternehmen, die noch nicht verpflichtet sind, im Rahmen des NFRD Bericht zu erstatten und 2 der folgenden Kriterien erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Umsatz >40 Millionen • und/oder Bilanzsumme >20 • und/oder durchschnittlich 250 Beschäftigte 	In 2026 für das Berichtsjahr 2025
3	SMEs, die an EU-Börsen notiert sind	Auf dem EU-Markt notiert und erfüllen 2 der folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> • Umsatz >8 Millionen • und/oder Bilanzsumme > 4 Millionen • und/oder durchschnittlich 50 Beschäftigte 	In 2027 für das Berichtsjahr 2026
4	Nicht-EU-Muttergesellschaften mit Tochtergesellschaften in der EU (wie in 1-3)	<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidierter Nettoumsatz von mehr als 150 Millionen in der EU in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, • Eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung in der EU 	In 2029 für das Berichtsjahr 2028



European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

ESRS FIRST SET

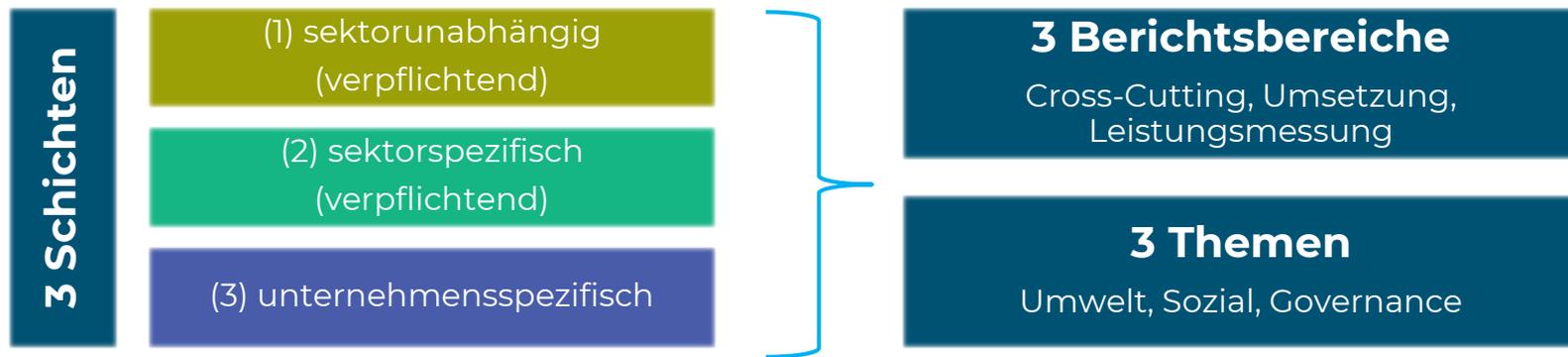


ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

ESRS 1 schreibt die verbindlichen Konzepte und Grundsätze vor, die für die Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten im Rahmen der CSRD anzuwenden sind.

1. Berichterstattung nach den Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)
2. Anwendung von CSRD Konzepten
3. Offenlegungsgrundsätze zur Umsetzung (Politik, Nachhaltigkeitsziele, Maßnahmen und Aktionspläne, Ressourcen)
4. Grundlage für die Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen
5. Verknüpfung mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung
6. Struktur der Nachhaltigkeitserklärungen

Die „Regel der drei“ für die Architektur eines verbindlichen Systems der Nachhaltigkeitsberichterstattung



DOPPELTE WESENTLICHKEIT:
FINANZIELLE WESENTLICHKEIT UND
WESENTLICHKEIT DER AUSWIRKUNGEN

ANWENDUNG DER CSRD-KONZEPTE

- **Qualität der Informationen:** qualitativ und quantitativ; vergleichbar, verifizierbar, verständlich
- **Doppelte Wesentlichkeit** als Basis für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Impact materiality /Financial materiality)
- **Grenzen und Wertschöpfungskette:** wesentliche tatsächliche oder potenzielle (nachteilige) Auswirkungen, Risiken und Chancen in Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette sind zu berücksichtigen (risikobasiert und Verbindung zur Wesentlichkeit)
- **Zeithorizont:** kurz-, mittel- und langfristig; retrospektiv und prospektiv
- **Sorgfaltspflicht im Rahmen der CSRD:** Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Vorbeugung, Milderung und Behebung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen

MUSTER FÜR NACHHALTIFKEITSERKLÄRUNGEN





EFRAC PRIORITÄTEN

- Leitfäden zu Wesentlichkeitsanalyse, Wertschöpfungskette, Datengenerierung
- Digitale Umsetzung („Single Electronic Reporting Format“ sieht zudem ein Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen vor, um diese künftig zentral aufzubereiten („European Single Access Point“)
- Interoperability: ESRS sollen Anforderungen von ISSB entsprechen

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN ZUM 31.07.2023:

- Stärkere Einbindung der Wesentlichkeitsanalyse
 - Angaben werden einer Wesentlichkeitsanalyse unterzogen, um Verwaltungsaufwand zu verringern
 - Unternehmen können Ihre Berichterstattung auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sie für ihr Geschäft als wesentlich erachten
 - Falls „Klimawandel“ als nicht wesentlich eingestuft wird, ist eine detaillierte Ausführung der Schlussfolgerung notwendig
 - ausgenommen davon sind nur die Allgemeinen Offenlegungen nach ESRS 2

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN ZUM 31.07.2023:

- Freiwillige Angabe bestimmter Informationen:
 - Umwandlung bisher obligatorischer in freiwillige Datenpunkte (z.B. Pläne für Übergang zur biologischen Vielfalt, Angaben für „nicht angestellte Beschäftigte“, Erläuterung, weshalb das Unternehmen bestimmte Nachhaltigkeitsthemen als nicht wesentlich erachtet).
- Flexibilität bei der Angabe obligatorischer Datenpunkte:
 - Flexibilität bei der Angabepflicht in Bezug auf finanzielle Auswirkungen, die sich aus Nachhaltigkeitsrisiken ergeben und Einbindung von Stakeholdern

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN ZUM 31.07.2023:

- Phase-in für Unternehmen mit < 750 Mitarbeiter/-innen:
 - Scope 3 – Emissionen: Scope 3 Berechnung entfällt
 - Keine Berichtspflichten über „eigene Belegschaft“ im ersten Jahr (ESRS S1)
 - Keine Berichtspflichten über „biologische Vielfalt“ (ESRS E4), „Beschäftigte in der Wertschöpfungskette“ (ESRS S2), „betroffene Gemeinschaften“ (ESRS S3) und „Verbraucher und Endnutzer“ (ESRS S4) in den ersten beiden Jahren
- Kein UN ist verpflichtet im ersten Jahr Angaben zu machen über:
 - Erwartete finanzielle Auswirkungen in Zusammenhang mit nicht klimabezogenen Umweltproblemen (Umweltverschmutzung, Wasser, Ressourcennutzung und biologische Vielfalt)
 - Bestimmte Datenpunkte in Bezug auf die eigene Belegschaft (Sozialer Schutz, Menschen mit Beeinträchtigungen, arbeitsbedingte Erkrankungen, Work-Life-Balance)

	ESRS	ISSB
Umfang	Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sind Standards, die die Regeln der von der EU verabschiedeten Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) definieren.	IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS), die vom International Sustainability Standards Board (ISSB), einem unabhängigen, privatwirtschaftlichen Gremium, entwickelt und genehmigt wurden
Richtlinien	ESRS 1 (Allgemeine Grundsätze), ESRS 2 (Allgemeines, Strategie, Governance und Wesentlichkeitsprüfung) und thematische Standards mit Schwerpunkt auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen	IFRS S1 (General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information) und IFRS S2 mit Fokus auf klimabezogene Risiken und Chancen entlang der Wertschöpfungskette
Zeithorizont	Verabschiedung der endgültigen Standards durch die Europäische Kommission als delegierte Rechtsakte in Juli 2023	IFRS-Standard zur nachhaltigen Offenlegung (S1 und S2) im Juni 2023 veröffentlicht



Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD)

Die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit verlangt von den folgenden, in den Geltungsbereich fallenden Unternehmen, dass sie in ihrer gesamten Lieferkette eine Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Umwelt und Menschenrechte wahrnehmen:

	KATEGORIE	KRITERIEN
1.	Große EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung	>500 Beschäftigte, mit Sitz in der EU, Nettoumsatz > 150 Millionen weltweit
2.	Gruppe 2, Unternehmen in Sektoren mit hohen Auswirkungen	>250 Mitarbeiter, mit Sitz in der EU Nettoumsatz >40 Millionen weltweit Tätig in Sektoren mit großen Auswirkungen wie: Textilien, Landwirtschaft, Gewinnung von Mineralien
3.	Nicht-EU-Unternehmen, die in der EU tätig sind	Unternehmen aus Drittländern, die in der EU tätig sind und deren Umsatzschwellen mit denen der Gruppen 1 und 2 übereinstimmen und die in der EU erwirtschaftet werden
4.	KMUs	Von den vorgeschlagenen Regeln nicht betroffen; es werden jedoch unterstützende Maßnahmen vorgesehen

WELCHE VERPFLICHTUNGEN BESTEHEN FÜR UNTERNEHMEN UND IHRE FÜHRUNGSKRÄFTE?

- Unternehmen haben eine unternehmerische Sorgfaltspflicht, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in ihren eigenen Betrieben, Tochtergesellschaften und Wertschöpfungsketten zu ermitteln, zu verhindern, abzumildern und Rechenschaft darüber abzulegen.
- Bestimmte Großunternehmen müssen über einen Plan verfügen, der sicherstellt, dass ihre Geschäftsstrategie mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Pariser Abkommen vereinbar ist.
- Direktoren haben die Pflicht, eine Sorgfaltsprüfung einzuführen und deren Umsetzung zu überwachen sowie die Sorgfaltsprüfung in die Unternehmensstrategie zu integrieren.

WIE WIR DIE CSDD RICHTLINIE UMGESETZT?

- Die Mitgliedstaaten werden eine Behörde benennen, die für die Überwachung und Verhängung von Sanktionen, einschließlich Geldbußen und Anordnungen zur Einhaltung der Vorschriften, zuständig ist.
- Zivilrechtliche Haftung



VIELEN DANK!

FÜR ETWAIGE FRAGEN STEHEN WIR IHNEN
JEDERZEIT GERNE ZUR VERFÜGUNG



Dr. Christine Eder-Wildpaner, STB, WP

Partner

Moore Interaudit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Strubergasse 28, AT-5020 Salzburg

T +43 662 230 845

M +43 664 849 3936

E christine.eder@moore.at

www.moore-interaudit.at

[#moore_in_salzburg](https://www.instagram.com/moore_in_salzburg)

www.linkedin.com/in/moore-interaudit-gmbh

